

Vorsorge für den Fall der Entscheidungs- und Geschäftsunfähigkeit – Das Viersäulenmodell

Das Gesetz sieht nunmehr im Rahmen eines Viersäulenmodells mehrere Möglichkeiten vor, wie für den Fall der Entscheidungs- bzw. Geschäftsunfähigkeit vorgesorgt werden kann:

Zunächst ist es jemandem, der noch bei voller geistiger Gesundheit ist, unbenommen, im Rahmen einer **Vorsorgevollmacht** eine Person auszuwählen, der eine genau geregelte Vollmacht für notwendige Vertretungshandlungen im Falle einer Entscheidungs- und Geschäftsunfähigkeit übertragen wird.

Personen, die bereits beeinträchtigt sind und daher keine umfassende Vorsorgevollmacht mehr erteilen können, steht die **gewählte Erwachsenenvertretung** zur Verfügung. Hier ist es möglich, eine Person eigener Wahl zu seiner Vertreterin zu bestellen. Grundvoraussetzung ist aber, dass zumindest die Tatsache der Vollmachtserteilung noch verstanden wird. Ein genaues Verständnis für Einzelheiten der Vertretungsmacht ist hier nicht mehr erforderlich.

18 Wenn man jedoch nicht mehr in der Lage ist, eine Vorsorgevollmacht zu errichten oder einen Erwachsenenvertreter zu wählen, können nächste Angehörige die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** wahrnehmen. Derjenige aus dem Kreis der nächsten Angehörigen, der dies unter Vorlage der nötigen Dokumente beantragt, wird als Vertreter der betroffenen Person im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen.

Für Geschäftsunfähige, die keine Angehörigen haben, deren Angehörige eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht wahrnehmen wollen oder können und die nicht über ausreichend Entscheidungsfähigkeit verfügen, um eine Erwachsenenvertreterin zu wählen oder einen Vorsorgebevollmächtigten zu beauftragen, kann schließlich ein **gerichtlicher Erwachsenenvertreter** bestellt werden.

Der Betroffene selbst oder jede andere Person (Arzt, Angehörige etc) können die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters beim zuständigen **Pflegschaftsgericht** anregen. Die Pflegschaftsgerichtsbarkeit wird in Österreich von den Bezirksgerichten ausgeübt; diese bieten (meistens am Dienstagvormittag) einen sogenannten Amtstag an. Am Amtstag kann die Bevölkerung bei Gericht Informationen einholen und mit den Richterinnen und Richtern sprechen. Dabei kann man einerseits die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anregen und sich andererseits beraten lassen. Auch eine formlose schriftliche Eingabe ist möglich.

Im Bereich der Personen- und Vermögenssorge ist grundsätzlich jenes Bezirksgericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die betroffene Person

ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hinweis

Ein Link zur Liste der Österreichischen Bezirksgerichte befindet sich im Serviceteil.

Ein Verfahren zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin wird eingeleitet, wenn das Pflegschaftsgericht davon erfährt, dass eine bestimmte Person („betroffene Person“) einen gerichtlichen Erwachsenenver¹⁹treter benötigen könnte. Wie schon erwähnt, kann grundsätzlich jeder die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anregen, eine allfällige Bestellung erfolgt sodann von Amts wegen. Die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters **beantragen** kann jedoch nur die betroffene Person selbst.

Im Bereich der „Personen- und Vermögenssorge“ muss das Gericht von Amts wegen tätig werden. Das heißt, das Gericht hat, ohne dass ein Antrag notwendig ist, ein Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters einzuleiten, sobald es Kenntnis davon erlangt, dass eine Person einen Vertreter benötigen könnte.

Bevor das Gericht eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin bestellen darf, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Liegen konkrete und begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters vor, so hat das Gericht zunächst einen **Erwachsenenschutzverein** mit der Abklärung zu beauftragen.

Hinweis

Kontaktdaten von Erwachsenenschutzvereinen finden Sie im Serviceteil. Diese bieten meist auch weitergehende Beratung der Betroffenen im Zusammenhang mit der Erwachsenenvertretung an.

- Setzt das Gericht das Verfahren fort, so hat es sich einen persönlichen Eindruck von der vom Verfahren betroffenen Person zu verschaffen. Dies ist die sogenannte **Erstanhörung**. Dabei hat das Gericht die betroffene Person über den Grund und Zweck des Verfahrens, die Aufgaben eines Rechtsbeistands im Verfahren und die Möglichkeit, einen solchen selbst zu wählen, zu unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Ist das Verfahren aufgrund der Ergebnisse der Erstanhörung fortzusetzen, so hat das Gericht für einen Rechtsbeistand der betroffenen Person im Verfahren zu sorgen. Hat die betroffene Person keinen geeigneten gesetzlichen oder selbstgewählten Vertreter, so hat das Gericht für sie mit sofortiger ²⁰Wirksamkeit einen Vertreter oder eine Vertreterin für das Verfahren zu bestellen. Er oder sie ist zu entheben, sobald die betroffene Person einen anderen geeigneten

Vertreter gewählt und dem Gericht bekannt gegeben hat. 

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage sind eine mündliche Verhandlung und die Untersuchung der betroffenen Person durch einen Sachverständigen nicht mehr in jedem Fall erforderlich. Sowohl die mündliche Verhandlung als auch eine Untersuchung durch einen **Sachverständigen** finden nur mehr statt, wenn es das Gericht für erforderlich hält oder wenn es von der betroffenen Person beantragt wird.

Sofern **dringende Angelegenheiten** zu besorgen sind, kann das Gericht auch schon vor Abschluss des Verfahrens einen **einstweiligen Erwachsenenvertreter** für die Besorgung dieser Angelegenheiten bestellen.

Ansonsten wird – wenn dies erforderlich ist – am Ende des Verfahrens der gerichtliche Erwachsenenvertreter mit Gerichtsbeschluss bestellt. In diesem Beschluss ist der Wirkungsbereich der Erwachsenenvertreterin genau zu beschreiben, denn eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin darf nur für **einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten** bestellt werden. Eine pauschale Bestellung für alle Angelegenheiten sieht das Gesetz nicht vor. Eine Bestellung für zukünftig vielleicht notwendige Angelegenheiten ist ebenso wenig möglich. Dies kann eine Vielzahl von gerichtlichen Änderungsbeschlüssen verursachen, weil das Gericht die Befugnisse des gerichtlichen Erwachsenenvertreters laufend an geänderte Umstände anpassen muss.

Nach Erledigung der übertragenen Angelegenheit(en) ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung einzuschränken oder zu beenden. Darauf hat die Erwachsenenvertreterin unverzüglich bei Gericht hinzuwirken.

Nach der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ist das Gericht wiederum verpflichtet, den gerichtlichen Erwachsenenvertreter zu überwachen.

Man kann sich vorstellen, dass ein solches Verfahren nicht nur einen großen Arbeitsaufwand für alle Beteiligten bedeutet, sondern auch kostenintensiv ist. Allfällige Sachverständige und der gerichtliche Erwachsenenvertreter haben alle einen Anspruch auf Entlohnung für ihre Tätigkeit. Zahlungspflichtig ist grundsätzlich die betroffene Person selbst.

21 Die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin ist seit 1.7.2018 im Vergleich zur davor geltenden Rechtslage kein starker Eingriff in das **Selbstbestimmungsrecht** eines Menschen mehr. In allen Bereichen, für die ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt ist, kann der oder die Geschäftsunfähige nämlich bei ausreichender Entscheidungsfähigkeit grundsätzlich auch alleine entscheiden, was passieren soll. Es kommt dabei darauf an, ob im Einzelfall die notwendige Geschäftsfähigkeit oder Entscheidungsfähigkeit vorliegt.

Hinweis

Nach dem früher geltenden Recht konnte eine Person, für die ein sogenannter „Sachwalter“ bestellt wurde, in allen Bereichen, für die der Sachwalter zuständig war, keine Geschäfte mehr ohne Zustimmung des Sachwalters abschließen. Es war früher unerheblich, ob die betroffene Person im Einzelfall vielleicht doch geschäftsfähig war. Die Bestellung eines Sachwalters erfolgte früher außerdem auf unbestimmte Zeit. Sachwalter hatten früher nicht immer nur genau bezeichnete Aufgaben. Sie konnten auch für „sämtliche Angelegenheiten“ bestellt werden. Daher war das früher geltende Sachwalterrecht ein starker Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen.

Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist, hat das Gericht im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person die **Genehmigung des Erwachsenenvertreters** und in bestimmten Fällen auch jene des **Gerichts** voraussetzt. Dies nennt das Gesetz einen **Genehmigungsvorbehalt**.

Das Gericht ist zwar verpflichtet, in erster Linie der betroffenen Person nahestehende Personen zu gerichtlichen Erwachsenenvertretern zu bestellen, diese können jedoch nicht gezwungen werden, die Erwachsenenvertretung zu übernehmen. Im Extremfall kann es daher vorkommen, dass die betroffene Person ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter vorher noch nie gesehen ²² hat. Wenn es keine geeigneten nahestehenden Personen gibt, hat das Gericht die gerichtliche Erwachsenenvertretung einem Erwachsenenschutzverein, und wenn auch dies nicht in Betracht kommt, einem Notar oder einer Rechtsanwältin zu übertragen.

Die Bundesministerin für Justiz hat die Eignung eines Vereins, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, mit Verordnung festzustellen, soweit noch kein Verein für einen bestimmten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich zuständig ist.

Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung, Sterbe- und Patientenverfügung

Um die Gerichte zu entlasten, aber auch um die Selbstbestimmung in größerem Umfang zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren mehrere Instrumente geschaffen:

- Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann man einer Person des Vertrauens die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten für den Fall der eigenen Geschäftsunfähigkeit übertragen. Damit ist die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters nicht oder zumindest nicht sofort notwendig. Die Vorsorgevollmacht bewirkt einerseits, dass die betroffene Person von einem Menschen ihres Vertrauens vertreten wird, andererseits aber auch eine Entlastung der Gerichte.

Beispiel

Klaus Huber kommt zu einem ersten Beratungsgespräch in die Kanzlei des Notars. Er erklärt, dass er fürchte, aufgrund einer bereits bestehenden Erkrankung in naher Zukunft geschäfts- und entscheidungsunfähig zu werden. Er wolle nicht, dass eine ihm unbekannte Person sein Vertreter wird, sondern sein bester Freund Hannes Eder. Der Notar schlägt Herrn Huber die Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu Gunsten des Herrn Eder vor.

- **Gewählter Erwachsenenvertreter** : Soweit eine volljährige Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vorübergehlichen Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht für sich selbst besorgen kann, dafür keinen Vertreter hat und eine Vorsorgevollmacht nicht mehr errichten kann, aber noch fähig ist, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten, kann sie eine oder mehrere ihr nahestehende Personen als Erwachsenenvertreter zur Besorgung dieser Angelegenheiten auswählen.
- Wenn eine Erwachsenenvertreterin tätig werden muss, kann man durch die ebenfalls eingeführte **Erwachsenenvertreterverfügung** eine bestimmte Person zum Erwachsenenvertreter bestellen. Mit einer solchen Verfügung kann man auch bestimmte Personen als Erwachsenenvertreter ablehnen.
- Die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** ermöglicht es schließlich, dass nahe Angehörige ihre Verwandten in bestimmten Angelegenheiten vertreten können, auch wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt oder der